

WALDVERORDNUNG

der Genossame Wangen SZ

§ 1

Die Waldungen der Genossame sind durch den Genossenrat im Rahmen des vom kantonalen Forstamt ausgewiesenen Betriebsplanes und des kantonalen Waldgesetzes zu verwalten und zu nutzen.

§ 2

Durch eine zweckmässige Nutzung und Waldpflege sind der Holzzuwachs nachhaltig, quantitativ und qualitativ zu fördern.

§ 3

Die Waldkommission erstellt ein Konzept für die Waldbewirtschaftung und Waldpflege im Rahmen des gültigen Betriebsplanes.

§ 4

Die Kompetenzen der Waldkommission sind so geregelt, dass der Genossenrat deren Entscheide unter Begründung widersprechen, zur Überarbeitung zurückweisen oder aufheben kann.

8 5

Der Genossenrat ist berechtigt, Nutzholz freihändig zu veräussern. Brennholz, welches nicht für die eigene Holzschnitzelheizung benötigt wird, kann der Genossenrat an Genossenbürger/innen freihändig verkaufen.

§ 6

Diese Verordnung wurde an der Genossengemeinde vom 19. April 2024 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Wangen, 19. April 2024

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident

Der Genossenschreiber

Edgar Schättin

5. Satt

Hansjörg Hüppin